

Landschaftsverband Westfalen Lippe, **Rundschreiben 10 / 2002**

Entgeltpflichtige Angebote in Tageseinrichtungen für Kinder

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Rundschreiben 8 / 2002 habe ich zu den in letzter Zeit vermehrt in Tageseinrichtungen für Kinder durchgeführten Angeboten Stellung genommen, für die Eltern ein Entgelt zu zahlen haben, wenn ihre Kinder an den Angeboten teilnehmen sollen. Dabei handelt es sich z.B. um Musikschulunterricht, Englisch, Ballett oder Sportkurse. Aufgrund der zahlreichen Rückfragen gebe ich dazu ergänzende Hinweise und Klarstellung:

1. Das Landesjugendamt Westfalen-Lippe vertritt weiterhin weiter die Auffassung dass diese Kurse grundsätzlich keine Angebote nach dem GTK sind, nicht von der Betriebserlaubnis nach §§ 45 ff. SGB VIII umfasst sind und deshalb während der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung unzulässig sind. Dies bezieht sich nicht auf Angebote, bei denen gewährleistet ist, dass de facto alle Kinder teilnehmen können (zu den Alternativen und ihren Voraussetzungen siehe unten).

Die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder erhalten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder unter Einhaltung der dort genannten Bestimmungen einen Zuschuss. Während der Öffnungszeiten haben die Träger den Auftrag der Tageseinrichtung nach §§ 2 ff GTK zu erfüllen.

Dass Eltern besondere Fördermaßnahmen für ihre Kinder wünschen und dafür auch bereit sind zu bezahlen und andererseits auch Anbieter von Musik, Ballett, Sport, oder Englischkursen gerne die kindgemäß ausgestatteten Räume einer Tageseinrichtung nutzen wollen, ist nachvollziehbar, weil musische und sonstige Förderung soweit pädagogisch gut durchgeführt sicher sinnvoll sein kann. Dies darf aber nicht dazu führen, dass ein Teil der Kinder ausgegrenzt wird, weil es dem (Bildungs-) Auftrag des GTK widerspricht, wonach das Angebot der Tageseinrichtung allen Kindern dienen muss.

2. Unabhängig davon, dass bestimmte Angebote unzulässig sind, andere hingegen bei Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen rechtlich möglich, sollten sich die Tageseinrichtungen und ihre Träger nach meiner Auffassung überlegen, dass die Förderung der musischen und sprachliche Kompetenzen und körperlichen Entwicklung Teil des Bildungsauftrages ist. Es ist dem Bild von Jugendhilfe und Tageseinrichtungen sicher nicht förderlich, wenn dieser Auftrag zum Teil letztlich nicht mehr allein durch die Fachkräfte erfüllt, sondern zunehmend an Musik, Ballett oder Sprachlehrer/Innen "ausgelagert" wird. Gewiss kann der Musiktherapeut oder die Ballettlehrerin in der Regel besser Gitarre spielen oder tanzen als ein/e Erzieher-In.

Dies darf aber nicht dazu führen, dass die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten dazu führen, dass manche Kinder eine bessere Förderung erhalten als andere.

Dies gilt besonders nach den Ergebnissen der PISA-Studie 2000 der OECD. Ein Ergebnis dieser Studie ist, dass Bildungschancen in Deutschland sehr stark vom sozialen Status der Eltern abhängig sind und unser Bildungssystem soziale Selektion zusätzlich fördert. Wenn deshalb derzeit heftig über gleiche Bildungschancen von Kindern und zwar unabhängig von ihrer sozialen Herkunft diskutiert wird, ist eine solche Differenzierung bereits im Kindergarten bildungs- und sozialpolitisch kontraproduktiv. In der Tageseinrichtung soll individuelle Förderung stattfinden, Kriterium sind aber die individuellen Bedarfe, nicht die finanziellen Möglichkeiten der Eltern.

3. Alternativen bzw. Ausnahmen sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

A) Zunächst muss ein Angebot konzeptionell in die Arbeit der Tageseinrichtung eingebunden sein. Dies kann z.B. Über personelle Kontinuität in die Arbeit der Tageseinrichtung eingebunden sein. Dies kann z.B. Über personelle Kontinuität (Einbeziehung der Erzieher/Innen in die Angebote) und inhaltliche Verbindung von Zusatz und Regelangebot erreicht werden. Es darf sich also nicht um ein vom übrigen Ablauf isoliertes Angebot handeln. Fehlt es an der konzeptionellen Einbindung (insbes. Durch Beteiligung der Erzieher/Innen), nehmen also die Kinder an einem Musikschul- oder sonstigen Angebot teil, das lediglich aus Praktikabilitätsgründen in den Räumen der Tageseinrichtung stattfindet, dann sind diese Kinder im Sinne der Betriebskostenverordnung nicht anwesend.

B) Zusätzlich muss sichergestellt sein, dass de facto alle Kinder an dem Angebot teilnehmen können.

Dies ist möglich, wenn das Angebot über einen Förderverein oder in sonstiger Weise finanziert wird.

1) Eine andere zulässige Alternative liegt vor, wenn insbesondere diejenigen Kinder ohne Zahlung eines Entgelts teilnehmen können, deren Eltern Sozialhilfeempfänger oder von der Elternbeitragspflicht befreit sind ("0Stufe") bzw. wenn die Teilnehmerentgelte unter Zugrundelegung der Elternbeitragsbescheide einkommensabhängig gestaffelt sind.

2) Zulässig ist auch, wenn z.B. Lediglich ein Materialunkostenbeitrag zu zahlen ist, der in der Höhe allen Eltern zumutbar ist.

3) Möglich ist auch eine Finanzierung über eine Grundpauschale.

C) Zusätzlich ist die Entscheidung über die Durchführung des Angebots (neben dem Einverständnis des Trägers) im Einvernehmen mit allen Eltern (z.B. Erörterung in der Elternversammlung) zu treffen, um zu überprüfen und zu dokumentieren, dass niemand aus finanziellen Gründen ausgeschlossen wird. Dabei darf niemand gezwungen sein, in einer Elternversammlung über die finanziellen Verhältnisse Auskunft zu geben. Falls darüber abgestimmt wird, ob das Entgelt zumutbar ist, so dass alle Kinder teilnehmen können, erfolgt dies in der Regel in geheimer Abstimmung.

Zusammengefasst: Zusätzliche entgeltpflichtige Angebote müssen konzeptionell eingebunden sein, alle Kinder müssen de facto an den Angeboten teilnehmen können und dieses muss in den Gremien der Tageseinrichtung abgestimmt sein.

Ich weise darauf hin, dass vergleichbare Regelungen auch für den Schulbereich bestehen. Darüber hinaus regelt auch der Erlass des Jugendministeriums vom 9. April 1994 (Empfehlungen zum Bau und zur Ausstattung von Tageseinrichtungen für Kinder) dass die Räume für andere Zwecke außerhalb der Öffnungszeiten nur dann genutzt werden dürfen, wenn die Nutzung dem Zweck und der Konzeption der Tageseinrichtung nicht zuwiderläuft (...).

Wenn es nicht gelingt, Modalitäten zu finden, die allen Kindern eine Teilnahme ermöglichen, müssen diese Angebote deshalb grundsätzlich außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung stattfinden.